

An das  
Regierungspräsidium  
Karlsruhe  
76247 Karlsruhe

Aufsichtsbeschwerde

Gegen Herrn Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner in seiner Behandlung von Ausnahmen zur Sperrzeitregelung in der Heidelberger Altstadt.

Ausgangspunkt dieser Beschwerde ist die Auskunft von Herrn Bürgermeister Wolfgang Erichson:

*„es trifft zu, dass die Stadtverwaltung den Clubs und Diskotheken auf deren Bitte ( Hinweis , dass sie sonst nicht überleben könnten ) eine Ausnahme von den Sperrzeiten genehmigt hat ; d.h. auf diese Betreiber findet bis auf Weiteres die Landesregelung Anwendung . Dies war auch möglich, da es zu den betreffenden Clubs aus der Saison 2009 nur sehr wenige Beschwerden gab.*

*Einzelne Stadträte und Clubbetreiber haben sich sehr bei Herrn Oberbürgermeister für diese Ausnahmeregelung eingesetzt.“*

Diese Auskunft ist die Antwort auf eine Anfrage einer Heidelberger Bürgerin, die Anfrage und die Auskunft liegen im Wortlaut bei.

Die Aufsichtsbeschwerde bezieht sich als Dienstaufsichtsbeschwerde auf die Art der Abwägungen, die zu dieser Ausnahmegenehmigung geführt haben.

Ist es richtig, in dieser Abwägung Existenznöte der Clubs und Diskotheken gegen die Gesundheit der umliegenden Anwohner abzuwiegen? Die Existenznöte, soweit sie überhaupt zugezogen werden dürfen, sind jedenfalls nicht nachgewiesen und für fast niemanden nachvollziehbar, die Wahrscheinlichkeit von Gesundheitsschäden durch regelmäßige Schlafstörungen sind demgegenüber einwandfrei öffentlich nachgewiesen und jedermann bekannt. Weiter: dürfen „einzelne“ Stadträte und Clubbetreiber bei Ausnahmegenehmigungen eine Rolle spielen? Diese Stadträte, sind sie gleichzeitig auch Clubbetreiber oder Antragsteller? Oder: Kann man bei den Abwägungen zu einer Ausnahmegenehmigung Stadträte und Clubbetreiber in einen Topf werfen?

Die Aufsichtsbeschwerde bezieht sich als Dienstaufsichtsbeschwerde auch auf die Sorgfalt, mit der Herr Dr. Würzner bei dieser Ausnahmegenehmigung vorgegangen ist. Herr Dr. Würzner hat die Lärmsituation in der Altstadt zu seiner Chefsache erklärt. Da hätte es ihm nicht entgehen dürfen, dass nicht „nur sehr wenige“ Beschwerden vorlagen, sondern dass im Gegenteil die Lärmsituation in der gesamten Altstadt hochbrisant ist und dass in der Altstadt generell, speziell auch in der Kettengasse, in der eine der betroffenen Diskotheken liegt, massive Beschwerden über einen sehr langen Zeitraum vorliegen.

Die Aufsichtsbeschwerde bezieht sich als Fachaufsichtsbeschwerde vor allem auf die Bewertung dieser vorliegenden massiven Beschwerden.

In der Kettengasse sind im November und im Dezember 2009 vier Wochen lang jede einzelne Nacht von 22 bis 7 Uhr vollständige Schallpegelkurven aufgenommen worden. Eine Reihe von Messungen sind im Dezember in der Unteren Straße und ihrem näheren Umfeld durchgeführt worden.

Dabei zeigt es sich, dass in der Heidelberger Altstadt die vorgegebenen Richtwerte für nächtliche Lärmbelastungen regelmäßig und anhaltend deutlich überschritten werden. Auch kann nirgendwo in der Heidelberger Altstadt, wo Messungen durchgeführt wurden, die in der Verwaltungsvorschrift TA Lärm angegebene „achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft“ festgestellt werden.

Gleich die ersten vier dieser gemessenen Schallkurven hat Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner am 15. November 2009 persönlich von mir erhalten.

In der Folge ist Herr Dr. Würzner von mir und von anderen noch verschiedentlich mit diesen Messungen konfrontiert worden. Unter anderem am 21.11 mit Hinweis auf die weiter laufenden Messungen und auf die Sammlung der Messungen auf der Internetseite [www.HeidelbergerAltstadllaerm.de](http://www.HeidelbergerAltstadllaerm.de) oder am 11.12.:

„Sehr geehrter Herr Dr. Würzner,

diese Email habe ich gleichzeitig an alle Heidelberger Stadträtinnen und Stadträte geschickt:

ich würde Sie gerne bitten, sich doch einmal die Internetseite [www.HeidelbergerAltstadllaerm.de](http://www.HeidelbergerAltstadllaerm.de) anzusehen.

Zur Zeit duldet die Stadt in der Altstadt großflächige und anhaltende Überschreitungen der Immissionsrichtwerte.

Die Bürger wollen das nicht länger hinnehmen.

Die Überschreitungen sollten deshalb in ihrer Ausdehnung verkürzt werden. Dazu müssen die Sperrzeiten verlängert werden.

Auch in Zukunft wird die Stadt mit Überschreitungen und mit den korrespondierenden Belastungen für die Bürger rechnen müssen. Umso mehr erwarten die Betroffenen als Ausgleichsmaßnahme die Wiederherstellung ihrer alten nächtlichen Ruhezeiten.

Stimmen Sie für eine Verlängerung der Sperrzeiten auf das Maß des Jahres 2000!

Schönen Gruß und Danke!“

Auch am 16.12. habe ich nochmal versucht, Herrn Dr. Würzner an die Problematik heranzuführen:

„Sehr geehrter Herr Dr. Würzner,

bei der Abstimmung zu den Sperrzeiten treffen Sie mit Ihrer Stimmabgabe Bürger in Heidelberg ganz persönlich.

Ich appelliere deshalb an Sie, bitte nutzen Sie diese Gelegenheit, das Vertrauen der Öffentlichkeit in unsere Politiker zu erhalten und zu stärken.

In der Abstimmung sind Sie gefragt: welchen Stellenwert haben bei Ihren Entscheidungen und bei Ihrer Stimmabgabe menschliche Grundbedürfnisse?

Mit freundlichem Gruß

Götz Jansen“

Zu diesem Zeitpunkt (16.12. 2009) waren die Kurven auf der Internetseite schon soweit weiter vervollständigt, dass zu jeder Messkurve die fraglichen Richtwerte der TA Lärm sogar in Form von Referenzlinien zugeschaltet werden konnten.

Auch beim Heidelberger Runden Tisch „Pro Altstadt“ wurden die Messkurven persönlich vorgelegt.

Das sind also die massiven Beschwerden über einen sehr langen Zeitraum, die vorhanden waren und die persönlich Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner vorlagen.

Die Fachaufsichtsbeschwerde richtet sich entsprechend dagegen, dass diese vorliegenden Beschwerden bei der Genehmigung von Sperrzeit-Ausnahmen nicht richtig bewertet worden sind.

Die Messungen müssen als Beschwerden bewertet werden, die für eventuelle Ausnahmen relevant sind. Es ist richtig, dass unklar ist, in wieweit diese Messungen bestimmten und besonderen gesetzlichen Erfordernissen genügen und gegebenenfalls welchen. Klar ist aber, dass überhaupt keine gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sein müssen, damit etwas als Beschwerde anerkannt werden kann.

Die Messungen müssen bei einer Ausnahmegenehmigung als Beschwerden zugezogen werden. Es ist richtig, dass diese Messungen keinen Anlagenlärm erfassen, sondern Passantenlärm. Das kommt daher, dass am Messort der Kettengassenkurven (vor unserem Schlafzimmerfenster in der Kettengasse 13) kein Lärm direkt von umliegenden Gasstätten oder Diskotheken zu hören ist, sodass die Messungen also tatsächlich nur den Passantenlärm spiegeln. Dieser Hinweis ist also richtig. Es ist aber klar, dass die TA Lärm in ihren Richtwerten nicht ausschließend zwischen Passantenlärm und Anlagenlärm unterscheidet. Die TA Lärm schließt den Lärm des anlagenbezogenen Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrsflächen sogar ganz explizit mit ein. In Abschnitt 7.4. der TA Lärm steht, Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sind zu erfassen und zu beurteilen. Der verhaltensbezogene und anlagenunabhängige Passantenlärm ist also zu erfassen, zu beurteilen und in die Betrachtung mit einzubeziehen. Messungen von Passantenlärm müssen deshalb als Beschwerde anerkannt werden. In der Praxis macht auch der Schlaf des Menschen, genau wie die TA Lärm, keinen Unterschied zwischen Anlagenlärm und verhaltensbezogenem Lärm.

Die Messungen müssen bei einer geplanten Sperrzeiten-Ausnahme als wichtige Beschwerden eingestuft werden. Es ist richtig, dass der Messort der Kettengassenkurven (das ist die Kettengasse 13) im Abstand von der nächsten Diskothek liegt (das ist die

„tangente“, ebenfalls in der Kettengasse, jedoch ca. 50m entfernt) und es ist richtig, dass Passanten auf öffentlichen Straßen typischerweise keinem einzelnen Betrieb individuell zugeordnet werden können, schon gar nicht, wenn sie wie hier undifferenziert nur im besonderen Verlauf einer Messkurve erscheinen. Klar ist aber demgegenüber, dass Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen erfasst werden müssen wie oben ausgeführt. Das gilt noch in einem Abstand von bis zu 500 Metern von der Anlage (TA Lärm in Abschnitt 7.4.). Der Messort der Kettengassenkurven befindet sich innerhalb dieses Erfassungsbereiches von mindestens zwei der fraglichen vier Diskotheken („tangente“ und „cave“, vielleicht auch „Club 1900“), die Messorte der Unteren Straße befinden sich im Erfassungsbereich von mindestens drei der Diskotheken. Zu den Zeiten, die hier in Frage kommen, gibt es weder in der Kettengasse noch in den anderen Altstadtstraßen durchgehenden Autoverkehr. Außer diesen Diskotheken gibt es in Heidelberg keine anderen Betriebe, die während der fraglichen Zeiten Besucher anziehen oder die Besucher entlassen. Die in den Kurven gemessene Lärmbelastung ist demnach zweifellos den Heidelberger Diskotheken zuzuordnen. Das heißt, auch wenn die Messungen nur Passantenlärm erfassen und auch wenn sie fern ab von den auslösenden Diskotheken aufgenommen sind, bei Genehmigungen von Ausnahmeregelungen sind diese Messungen als hochrelevante Beschwerden zu betrachten.

Die Messungen müssen als Genehmigungs-relevante Beschwerden bewertet werden. Die TA Lärm betrachtet „eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage“ als etwas, das sicherzustellen ist. Die Realität in der Heidelberger Altstadt ist davon noch weit entfernt. Die Messkurven zeigen aber klar und deutlich den Zusammenhang zwischen dem Rest an Nachtruhe, der den Heidelberger Altstadtbewohnern noch verbleibt, und den Öffnungszeiten der Gaststätten und Diskotheken. Das Ende der Nachtruhe ist auch in der Heidelberger Altstadt vom Tagesanbruch bestimmt, der Anfang der Nachtruhe ist jedoch von den Öffnungszeiten der Gaststätten und Diskotheken bestimmt. Das kann man klar an den vorgelegten Kurven ablesen. Genauso kann man sich mit diesen vorgelegten Kurven auch für jede geplante Sperrzeiten-Ausnahme die entsprechenden Konsequenzen für die Heidelberger Altstadtbewohner im Voraus kalkulieren.

Insgesamt sind die der Stadtverwaltung vorliegenden Messkurven daher als Beschwerde wichtig und relevant und hätten bei der Genehmigung einer Ausnahme berücksichtigt werden müssen.

Interessante Entscheidungen dazu:

OVG Nordrhein-Westfalen 28.5.2008 AZ 4B 2090/07

Das ist beispielsweise ein Gericht, das sein Urteil an nicht nur einer Stelle mit Handmessungen gestützt hat, also mit Messungen, die erklärtermaßen nicht unbedingt bestimmten gesetzlichen Erfordernissen genügen.

Das Gericht führt auch aus (Begründung jeweils übernommen aus der unteren Instanz, daher in der indirekten Rede. Komplette muss es also heißen: Schon die untere Instanz hat befunden ..... ), „dass zum Schutz des Nachtschlafes und damit der Gesundheit der Nachbarn eine über drei Uhr hinaus gehende Öffnung der Diskothek nicht mehr hingenommen werden könne.“

Zur Zuordnungsfrage: „Zwar befänden sich im näheren Umkreis der Diskothek noch weitere Gaststätten, so dass derzeit nicht abschließend geklärt werden könne, welche konkrete

Lärmbelästigung speziell den Gästen der Antragstellerin zuzurechnen sei. Es sei aber ausreichend, dass auch die Gäste der Diskothek Mitverursacher seien.“

Weiter: „Ob der Betrieb der Gaststätte infolge der Sperrzeitvorverlegung noch rentabel sei, sei für die Entscheidung ohne Bedeutung.“

Der Senat selbst ist übrigens dieser Auffassung: „Außerdem wird die Änderung der Betriebszeiten dazu führen, dass "Nachtschwärmer" von vornherein die Diskothek der Antragstellerin nicht mehr aufsuchen werden, weil sie wissen, dass der Betrieb dort um 3.00 Uhr endet. Dies wird nach Überzeugung des Senats dazu führen, dass sich im Laufe der Zeit die Lärmstörungen im Umfeld des Betriebs der Antragstellerin deutlich verringern werden.“ Der Beschluss wurde als unanfechtbar erklärt, das heißt, das Gericht hat keine Beschwerde zugelassen.

#### OVG Saarland - 29.08.2006 - AZ: 1 R 21/06

Dort fordern die wegen Lärmbelästigungen klagenden Anlieger ein gaststättenbehördliches Einschreiten der Verwaltung. Vom Verwaltungsgericht wird das abgewiesen, vom Oberverwaltungsgericht wird das aber anerkannt, weil das Oberverwaltungsgericht den Besucherlärm auf der Straße der Gaststätte zuordnet.

In der Konsequenz verpflichtet das Oberverwaltungsgericht die Verwaltung, die Sperrzeit freitags und samstags auf 1 Uhr vorzuverlegen.

Auch dieses Gericht findet: „Nicht entscheidend ist, ob die Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit den Gewinn schmälert, da die Betriebsart "Diskothek" nicht zur begrifflichen Voraussetzung hat, dass mit ihr ein Gewinn erzielt wird.“

Auch dies eine endgültige Entscheidung, eine Beschwerde war nicht zugelassen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie bitten, der angegebenen Dienstaufsichtsbeschwerde nachzugehen und der entsprechenden Fachaufsichtsbeschwerde stattzugeben.

Götz Jansen 18.03.2010

Beschwerdeführer

Kettengasse 13  
69117 Heidelberg  
06221 91 49 97  
JansenG@aol.com

Anlage wie angegeben.